ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 26. Oktober 1992 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. August 1989 bezüglich des Urlaubs wegen reduzierter Dienstleistungen, der den Personalmitgliedern des subventionierten Unterrichtswesens und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren gewährt wird, die das 50. Lebensjahr erreicht oder aber mindestens zwei Kinder zu Lasten haben, die nicht älter als 14 Jahre sind, und bezüglich der Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Alterspension" gebeten wurde, hat am 26. November 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

Der erste und der zweite Bezugsvermerk sind wie folgt anzupassen :

"Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, insbesondere des Artikels 12bis, § 3, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973;

Aufgrund des Gesetzes vom 1. April 1960 über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren, insbesondere der Artikel 5 und 7, eingefügt durch den königlichen Erlass Nr 467 vom 1. Oktober 1986;".

Artikel 1.

Dem neuen Artikel 13bis zufolge wird es dem Personalmitglied, das aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt wird, gestattet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, "und zwar unter denselben Bedingungen und in denselben Grenzen wie diejenigen, die für die Empfänger einer Ruhestandspension des öffentlichen Dienstes festgelegt sind";".

Im öffentlichen Dienst gibt es, je nach der Kategorie der Personalmitglieder, verschiedene Pensionssysteme mit je einer eigenen Regelung in bezug auf das Zusammentreffen einer Ruhestandspension mit eine Erwerbstätigkeit. Daher ist zu empfehlen, in Artikel 13bis genauer auf die betreffende Regelung, zum Beispiel - wenn es der Absicht entspricht - auf den königlichen Erlass vom 29. April 1981 zur Ausführung der Artikel 10 und 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenrente für Arbeitnehmer hinzuweisen; auf diesen königlichen Erlass vom 29. April 1981

wurde bereits in einem Erlass der Exekutive der französischen Gemeinschaft vom 6. Januar 1992, der einen ähnlichen Inhalt hat wie dieser Entwurf, verwiesen.

Unbeschadet dieser Bemerkung schreibe man in dem neuen Artikel 13bis : "In Abweichung von Artikel 13, Absatz 3, wird ...".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
den Herren	: M. VAN DAMME,	
	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	E. WIJMEERSCH,	
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.C. CEULE Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.